

Kaufmännischer Teil  
Stand 08.07.2024

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Bedingungen gelten für die gesamte "Geschäftsverbindung" zwischen der "masa" GmbH (im Folgenden "masa", - und ihren Kunden (im Folgenden "Kunde", - zusammen als "Parteien", bezeichnet - in der Zeit von dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis zum Ende der Vertragsdauer.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle Unternahmensgeschäfte als zwischen den Parteien vereinbart, selbst wenn sich "masa" nicht ausdrücklich hierauf bezieht.

1.5 Nachstehende Bedingungen beziehen sich in erster Linie auf Lieferungen und Leistungen von Maschinen, Anlagen, Bauteilen, Ersatzteilen, Service und Reparaturen, gelten jedoch nicht anders lautend, die gleichen Bedingungen.

1.4 Die vorstehenden Bestimmungen des Vertrags werden selbst bei Kenntnis von "masa" nicht Vertragsbestandteil.

c- )eld 44 : \* 7adehafen\* 2eder euro1äische ' afen (im ) all von Seetrans1ort-

d- )eld 48\* Oorla e\$eitraum\* 21 Ta e nach Oerschiffun sdatum (f!r Oorla e der Oersanddo4umente-  
. #nahme\$ertifi4at muss innerhal# der .44reditiv-" !Iti 4eit vor ele t %erden (falls ein  
. #nahme\$ertifi4at unter dem .44reditiv vor\$ule en ist-

5.2.4 Sofern die 3ahlun nicht durch .44reditiv erfol t (@ 5.2.2-/ hat die 3ahlun an &asa sofort nach  
: rhalt der 2e%eili en ; echnun \$u erfol en/ s1ätestens 2edoch 50 Ta e nach : rhalt der ; echnun . Bei  
6ichteinhaltun dieser 3ahlun s#edin un en %erden ohne &ahnun a# dem 51. Ta nach : rhalt der  
; echnun Oer\$u s\$insen in ' >he von 8 ?ro\$ent1un4ten !#er dem 2e%eili en Basis\$inssat\$ der  
: uro1äischen 3entral#an4 fälli . : in S4onto-6achlass ilt nur/ %enn er f!r den ents1rechenden . uftra  
schriftlich verein#art %urde.

5.5 : rsat\$-90erschlei8teile/ ; e1araturen und Servicedienstleistun en

Die 3ahlun an &asa f!r : rsat\$-90erschlei8teile so%ie ; e1araturen und Servicedienstleistun en richtet  
sich nach @ 2 der all emeinen Bedin un en f!r den : rsat\$-90erschlei8teilver4auf so%ie  
; e1araturaufträ e.

5.4 Ban4ver#indun en i. 6134(i)5(n)1.4422(d7(a)1.4422( )36.887.151 -11.524( )6.3339(i.6134(i)5(n).4422(

4.< Die Zieherfrist gilt als ein Verhalten/ wenn der Zieher entstanden ist, ist es ihm zuzurechnen. Lauf das =er4 verlassen hat oder &asa die Oersand#ereitschaft gemeldet hat. Sozeit eine .#nahme zu erfolgen hat/ ist L außer #ei #rechtlicher .#nahmever#eueren L der .#nahmetermin maß #end/ hilfsweise die &eldun der .#nahme#ereitschaft.

4.F &asa haftet nicht für die Anm> lichkeit der Zieherun oder für Zieherver\$> erun en/ sozeit diese durch h>here " e%alt oder sonstig e/ Sum zeit1un4t des Oertra #aschlusses nicht sicher vorherseh#are :reimisse/ #eis1iels#eise Brand/ :M1losion/ Krie / all emeine &o#ilmachun / .ufstand/ ;evolution/ Beschla #nahme/ Sa#ota ea4te/ :m#ar o/ ;eNuisition/ #nsolven\$/ #idrie =itterun sumstände/ #elche ein .#reiten un\$umut#ar machen (%ie \$. B. star4er Schnee/ )rost oder Sturm-/ .#reits4äm1fe #e licher .rt/ Betrie#sst>run en aller .rt/ Sch#ieri #eiten in der &aterial- oder :ner ie#eschaffun / Trans1ortver\$> erun en sozeit die aus#lei#ende/ nicht richtig e oder nicht recht#eiti e Belieferun durch Zieheranten/ verursacht #orden sind/ die &asa nicht zu vertreten hat. Sofern solche :reimisse &asa die Zieherun oder Zeistun #esentlich ersch#eren oder unm> lich machen und die Behinderung nicht nur von vor!#er ehender Dauer ist/ ist &asa \$um ; !c4tritt vom Oertra #erechti t. Bei 'indernissen vor!#er ehender Dauer verlä#ern sich die Zieher- oder Zeistun sfristen oder verschie#en sich die Zieher- oder Zeistun stermine um den Zeitraum der Behinderung \$u\$! lich einer an emessenen .nlauffrist und der zeit für n>ti e 6euor anisationen. Die ?artei/ für die es unm> lich #ird/ ihre Oer1pflichtun en em. dem vorlie enden Oertra \$u erf!llen/ ist verpflichtet/ die andere ?artei !#er den .nfan und das :nde der o#en enannten :reimisse unver\$! lich zu #enachrichtigen. Sollten diese :reimisse die Dauer von F (sechs- &onaten !#ersteien/ so ist #ede ?artei #erechti t/ von der #eiteren :rf!llun der Oer1pflichtun en laut dem Oertra .#stand zu nehmen/ und in diesem )all hat #eine ?artei das ;echt/ von der anderen ?artei die Oer !tun m> licher Oerluste zu fordern/ mit .usnahme der #is \$um zeit1un4t des er4annten )orce- &a#eur-:reimisses seitens des &asa schon realisierter auftra s#e\$ener .uf#endun en. .Is 6ach#eis und &a8sta# hier!r elten ins#esondere alle durch ef!hrten oder teil#eise durch ef!hrten vertra lich fest ele ten Zeistun en/ nach\$u#eisen \$B. !#er Stundenauf#ände in der Konstru4tion und )erti un sozeit &aterial4osten/ 7a er4osten/ 'andlin -Kosten etc. a#er auch die vertra lichen +Teil1reise, #estimmter .nla enteile/ .#reits- &onta e-/ oder Serviceleistung en.

4.7 Die unter @ 4.F enannten :reimisse sind von &asa auch dann nicht zu vertreten/ wenn sie #ährend eines #ereits ein #etretenen Oer\$u s von &asa entstehen. &asa #ird dem .uftra e#er den :intritt und das :nde derartiger :reimisse in #ichtigen )ällen \$eitnah mitteilen.

4.8 =erden der Oersand #\$. die .#nahme des Zieher e entstandes aus " r!nden ver\$> ert/ die der .uftra e#er zu vertreten hat/ so #erden ihm einen &onat nach .n#ei e der Oersand#ereitschaft #\$. des .#nahmetermins/ hilfsweise &eldun der .#nahme#ereitschaft durch &asa (@ 4.<- die durch die Oer\$> erun entstandenen Kosten #erechnet/ mindestens #edoch null4ommaf!nf ?ro\$ent (0/< E-des ;echnun s#etra es der Zieherun #\$. L im )alle von Teillieferun en L des anteilen ;echnun s#etra es für #eden &onat. =eiter ehende .ns1r!che von &asa #lei#en un#er!hrt. Dem .uftra e#er ist der 6ach#eis un#enommen/ dass &asa infol e der Oer\$> erun #ein oder ein #esentlich erin erer Schaden entstanden sei.

4.H 6ach .#lauf eines #eiteren &onats a# Oersand- #\$. .#nahme#ereitschaft (@ 4.8- ist &asa ohne #eitere )ristset\$un #erechti t/ vom Oertra \$ur!c4\$utreten und !#er den Zieher e entstand ander#eiti zu ver! en. :ine et%ai vom .uftra e#er #ereits eleistete .n\$ahlung darf &asa ein#halten. &asa #ehält sich das ;echt vor/ eine dar!#er hinaus ehende .uf#andsentschädi un vom .uftra e#er zu verlan en. @ 4.8 und @ 4.H finden auch .n#endun / wenn &asa den Trans1ort der .nla e #\$. .nla enteile !#ernommen hat und der .uftra e#er die :nt e #ennahme der elieferten .nla e #\$. .nla enteile ver#eiert.

4.10 Kommt &asa in Oer\$u / ohne dass Oer\$u s r!nde emä# @ 4.12 vorlie en/ und er#ächst dem .uftra e#er hieraus ein Schaden/ so ist der .uftra e#er #erechti t/ #ei Oer\$u mit der "esamtlieferun eine 1auschale Oer\$u sentschädi un zu verlan en. Die Oer\$u sentschädi un #eträ t nach einem Zieherver\$u von 8 =ochen für #ede #eitere vollendete =oche der Oers1ätun null4ommaf!nf ?ro\$ent (0/< E- im "an\$en a#er h>chstens f!nf ?ro\$ent (< E- vom =ert des#eni en Teils der "esamtlieferun / der infol e der Oers1ätun nicht recht#eiti oder nicht vertra s emä# enut\$ #erden 4ann. =eiter ehende .ns1r!che des .uftra e#ers #e en Oer\$u s und .ns1r!che #e en Oer\$u s mit einer Teillieferun sind aus #eschlossen.

4.11 Set\$ der .uftra e#er &asa L unter Ber!c4sichtun der eset\$lichen .usnahmefälle und @ 4.12 L nach )älli #eit eine an emessene )rist \$ur Zeistun und #ird die )rist nicht ein #halten/ ist der .uftra e#er \$um ; !c4tritt #erechti t.

4.12 Sonstige 'emnisse der Oertra serf!llun (ins#esondere aus Zieheren lassen von Anterlieferanten oder ;eise#eschrän4un en-\*

Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen der Lieferanten zu empfangen und zu bezahlen. In einem solchen Fall wird die Durchführung der vertraglichen Pflichten seitlich an demselben verschoben. Insofern sind alle im Vertrag genannten Termine, bei denen wir auf Lieferanten angewiesen sind, als unveränderlich anzusehen. Wir bitten Sie, sich selbstverständlich darum zu bemühen, alle Termine einzuhalten.

**§ 11. LIEFERUNG UND LEISTUNGSÜBERNAHME SEITENS DES KUNDEN**

1. Die Lieferungen sind an dem im Vertrag genannten Ort und zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt zu erfolgen. Die Lieferung ist als vollständig zu betrachten, wenn der Kunde die Lieferung in der vereinbarten Menge und Qualität empfangen hat. Die Lieferung ist als vollständig zu betrachten, wenn der Kunde die Lieferung in der vereinbarten Menge und Qualität empfangen hat.

2. Die Lieferung ist als vollständig zu betrachten, wenn der Kunde die Lieferung in der vereinbarten Menge und Qualität empfangen hat.

F.5 K#er än e/ Tre11en oder =artun s1lattformen sind ents1rechend der 2e%eils einschlä i en eset\$lichen Oorschriften \$u installieren. ?ers>nliche Schut\$aur!stun en/ %ie \$.B. ' >hensicherun s-eräte/ sind vom .uftra e#er \$u #eschaffen.

F.4 )!r .nla enteile/ die nicht \$um a4tuelen 7ieferumfang eh>ren/ 2edoch auf =unsch des .uftra e#ers in die .nla e inte riert %erden/ stellt der .uftra e#er auf seine Kosten und Oerant%ortun sicher/ dass diese .nla enteile den einschlä i en Sicherheitsvorschriften ents1rechen/ dass sie in das Sicherheits4on\$eit der &asa inte riert %erden 4>nnen und ein ents1rechender sicherer Si nalaustausch \$%ischen diesen .nla enteilen und &asa- .nla enteilen realisiert %erden 4ann.

F.< Die \$ur :rf!!llun \$usät\$licher/ s1e\$ieller oder a#%eichender ausländischer 6ormen und "eset\$e/ %ie \$.B. technischer ;e eln oder Sicherheitsvorschriften/ erforderlichen &a8nahmen sind vom .uftra e#er vor\$u e#en und &asa esondert \$u ver !ten.

F.F Der .uftra e#er trä t das ;isi4o einer Anverein#ar4eit der vertra s e enständlichen 7ieferun und 7eistun mit den am Bestimmun sort eltenden ;echtsnormen/ ins#esondere den 3oll- und :infuhr#estimmun en so%ie den 6ormen des Bau-/ Dmmissionsschut\$/ Am%eltschut\$- und .nla ensicherheitsrechts/ so%eit die :inhaltun dieser ;echtsnormen nicht \$%in end &asa \$u e%iesen ist. :r stellt &asa von allen )ol en eines Oersto8es e en solche ;echtsnormen freiJ diese )reistellun erfasst ins#esondere auch die Kosten der ;echtsverfol un .

## § > GE1!HR?BERG!NG

7.1 Der 3eit1un4t des "efahr!#er an es #estimmt sich nach den internationalen ;e eln fl!r die .usle un von 'andels4lauseln (D6CGT: ; &S- in der am Ta e des Oertra sa#schlusses eltenden )assun . Das vorstehend .us ef!hrte ilt unein eschrän4t auch dann/ %enn Teillieferun en erfol en/ \$u deren .#nahme der .uftra e#er emä8 @ 4.4 dieser 4aufmännischen Bedin un en verpflichtet ist/ ohne dass es hierfl!r noch einer esonderten ausdr!c4lichen 3ustimmun #edarf/ oder &asa noch andere 7eistun en/ \$.B. die Oersendun s4osten oder .nfuhr !#ernommen hat.

7.2 Oer\$> ert sich oder unter#lei#t der Oersand oder die .#holun infol e von Amständen/ die &asa nicht \$u\$urechnen sind/ eht die "efahr vom Ta e der &eldun der Oersand- oder .#nahme#ereitschaft auf den .uftra e#er !#er.

7.5 .uf = unse**ch 45(e)**.uf**4422**(n**#e**4**2**er**47**(**o** ) & am die 18%e**057**(**5**e**1**d**4422**(i)5(e**44**(e#**st**5**57**(**7**(s)**1**)-6422**3**3**6**) 3(3**5**

H.4 Der Auftragnehmer darf die Verantwortlichkeiten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Masa weder verändern noch zur Sicherheit übernehmen. Bei Änderungen oder sonstigen inoffiziellen Dritten hat der Auftragnehmer Masa unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt die Verantwortlichkeiten im ordentlichen Geschäft an Dritte zu veräußern. Der Weiterveräußerer steht der Inhaber in Grund und Boden oder in mit Grund verbundenen Anlagen oder die Übertragung zur Verfügung, sonstiger Überträge durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer tritt Masa bereits jetzt alle Übertragungen in Höhe des Wertes der Verantwortlichkeiten ab, die dem Auftragnehmer aus

10.F Bessert der Auftragnehmer oder ein Dritter unsachgemäß nach/ haftet und ist nicht für die daraus entstehenden Folgen des nicht rechtfertigbaren Umstands, dass der Besteller oder Dritte ohne die vorherige Zustimmung von Masas Kunden oder Instandsetzungsarbeiten an der Anlage vorzunehmen.

#### Rechtsmängel

10.7 Umfasst die Benutzung des Ziefereinstandes der Überleitung von elektrischen Schutzrechten oder Anrechten im Inland wird und dem Auftragnehmer auf ihre Kosten grundsätzlich das Recht zusteht, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder den Ziefereinstand in für den Auftragnehmer zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies wirtschaftlich anzuempfehlen, sind die Maßnahmen zu ergreifen, die der Auftragnehmer zumutbar ist; tritt vom Überträger her die Verletzung vor den genannten Voraussetzungen ein, so ist auch ein Recht zusteht, die Verletzung zu beheben.

10.8 Die in § 10.7 genannten Überleitungsarbeiten von Masas sind vorbehaltlich der §§ 11 und 15 für den Fall der Schutz- oder Anrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur aus:

a- der Auftragnehmer und Masas unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Anrechtsverletzungen unterrichtet;

b- der Auftragnehmer und Masas in anzuempfehlendem Umfang bei der Ausführung der geltend gemachten Ansprüche Unterstützung zu leisten, und Masas die Durchführung der Modifizierungsmassnahmen gemäß § 10.7 ermöglicht;

c- Masas alle Schutzmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Streitigkeiten vorzunehmen zu lassen;

d- der Verletzung nicht auf einer Nebenleistung des Auftragnehmers beruht und

e- die Verletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftragnehmer den Ziefereinstand eigenmächtig ändert oder in einer nicht vertrauensgemäßen Weise beendet hat.

#### Sachmängel (Rechtsmängel)

10.H Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers/ Ansprüche auf Ersatz verweigerter Aufwendungen sowie das Recht der Übertragung oder zumutbareren Ersatzleistungen eines Sach- oder Rechtsmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Masas den Anspruch arbeitsvertraglich hat.

10.10 Masas haftet im Rahmen der Gewährleistung für das Vorliegen von Sach- oder Rechtsmängeln im Rahmen eines Vertrags von weitaus mehr als 10 Jahren (< E- des Auftragnehmers). Die Gesamthaftung von Masas aus Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ist auf einen Vertragsumfang von maximal sieben Jahren (7 < E- des Auftragnehmers) begrenzt.

### § 11 HAFTUNG

11.1 Soweit sich aus diesen Bestimmungen die Haftung einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Masas bei einer Überleitung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Der Schadensersatz haftet Masas leicht aus jedem; rechtsrundlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11.5 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Masas ausschließlich für Schäden aus der Überleitung des Lebens/ des Körpers oder der Gesundheit.

11.4 Anzusehen ist, aus welcher Hinsicht rundläufig (zum Beispiel Übertragung / gesetzliche Haftung / Haftung für Fahrlässigkeit) Reinstellung oder andere; rechtsverbindlich haftet der Auftragnehmer nicht (§§ 249, 251 Abs. 1 S. 2 BGB).

§ 12 ERDBEHANDLUNGSGEBÜHREN : BEWEISLEISTUNGSGARANTIE

12.1 Sofern nicht anders im anhanglichen &asa-Lieferumfang vermerkt, beträgt die Bearbeitungsfrist für Änderungen oder Garantieforderungen (insbesondere gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Liefervertrag gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen) seit einer Bestätigung der Bestellung 06 Werktage (Tage) ab dem 01.07.2024 ( ) und die

15.7 Kann der Oertra auf rund von Beschrän4unen nach dem an%end#aren  
.u8en%irtschaftsrecht/ ins#esondere auf rund der 6ichterteilun der erforderlichen "enehmi un en  
durch die \$uständi en Beh>rden/ nicht erf!lt %erden/ 4ann 2ede ?artei durch schriftliche :r4lärun  
e en!#er der anderen ?artei mit soforti er =ir4un an\$ oder teil%eise vom Oertra \$ur!c4treten. Dm  
)alle der K!ndi un ist 4eine ?artei #erechti t/ von der anderen ?artei Schadensersatz \$u verlan en/

